

**BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 253/2010**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Wahl eines 1. Beigeordneten und Stadtkämmerers der Stadt Schwelm</b>		
Datum <b>22.11.10</b>	Geschäftszeichen <b>1.2 Ka</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 1 Ratsmanagement, Zentrale Dienste</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	09.12.2010	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat wählt vorbehaltlich der Feststellung der gesundheitlichen Eignung Herrn ..... mit Wirkung vom 1.02.2011 oder ggf. 1.03.2011 für die Dauer von 8 Jahren zum 1. Beigeordneten.
2. Der Rat beschließt, ihn vorbehaltlich der Feststellung der gesundheitlichen Eignung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Beigeordneten zu ernennen und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 BBesG einzuweisen.
3. Der Rat beschließt, ihn zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und zum Stadtkämmerer zu bestellen.
4. Der bisherige Geschäftskreis des 1. Beigeordneten wird auf den neuen 1. Beigeordneten übertragen.
5. Der Rat beschließt, ihm eine Aufwandsentschädigung in der nach der Eingruppierungsverordnung zulässigen Höhe von 2 / 3 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu gewähren.

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 8.07.2010 hat der Rat der Stadt Schwelm beschlossen, die ab 1.10.2010 vakante Stelle der/des 1. Beigeordneten erneut öffentlich auszuschreiben. Im Text der Ausschreibung war bereits eine Festlegung auf die nach der Eingruppierungsverordnung mögliche Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG erfolgt und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zugesichert worden.

Die im Rat vertretenen Fraktionen haben nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Gelegenheit erhalten, alle Bewerbungsunterlagen einzusehen. Entsprechend der interfraktionellen Vereinbarungen zum weiteren Verfahren haben sich in der nicht öffentlichen Sitzung des Rates am 30.09.2010 5 Bewerber vorgestellt.

In der heutigen Sitzung des Rates soll nach entsprechenden Vorschlägen der Fraktionen die Wahl des 1. Beigeordneten stattfinden.

Der 1. Beigeordnete wird den Vorschriften des § 71 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 50 GO, d.h. sofern keine entsprechenden Anträge gestellt werden, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird gemäß § 73 (1) der GO durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt. Da die anstehenden Veränderungen in der Verwaltungsstruktur noch nicht abschließend festgelegt werden können, soll der Geschäftskreis des Beigeordneten zunächst unverändert festgelegt werden. Änderungen dieser Festlegung bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Gemäß § 6(1) der Eingruppierungsverordnung kann dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung bis zu  $66 \frac{2}{3}$  v.H., des Satzes für den Bürgermeister gewährt werden. Der Bürgermeister erhält monatlich 300€.

Die Aushändigung der Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten kann gemäß § 17 des Landesbeamtengesetzes erst erfolgen, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats durch die Aufsicht beanstandet worden ist.

Der Bürgermeister  
gez. Stobbe